

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d863ced3-551f-3a3c-819e-acdda844b609>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 25.1 - 25 Abwasser- und Abluftbehandlung

25.1 Abscheiden von Explosivstoffen aus Abwässern

Ungelöste Explosivstoffe müssen aus Abwässern abgeschieden und beseitigt werden.

Siehe auch Abschnitt 5.8.1 in Teil I dieser Regel.

